

RS OGH 1999/9/13 4Ob201/99h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.1999

Norm

AußStrG §10 A

Rechtssatz

Die bloße Tatsache, daß zwischen der Todfallsaufnahme und dem Beschuß über die Überlassung an Zahlungsstatt ein Zeitraum von zwei Monaten lag, reicht nicht aus, die Möglichkeit der Anmeldung ihrer Forderung im Verlassenschaftsverfahren zu bejahen. Das Rekursgericht hat das Rekursvorbringen daher zu Unrecht als unzulässige Neuerung gewertet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 201/99h

Entscheidungstext OGH 13.09.1999 4 Ob 201/99h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112398

Dokumentnummer

JJR_19990913_OGH0002_0040OB00201_99H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at